

EINKAUFSDINGUNGEN



Niederrheinische Versorgung und Verkehr Aktiengesellschaft

1. Der Auftrag ist zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen, so nehmen wir stillschweigende Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer an. Auf Irrtümer in der Bestellung hat der Auftragnehmer hinzuweisen.
2. Preise gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei Empfangsstelle, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Falls wir Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben gezwungen sind, behalten wir uns die Anerkennung des von dem Auftragnehmer später genannten bzw. berechneten Preises vor.
3. Versandanzeigen sind uns spätestens am Tage der Lieferung und, falls die Empfangsstelle anders lautet, auch dieser einzusenden.
4. Liefertermine sind durch die Annahme des Auftrages als verbindlich anerkannt. Wir sind bei Terminüberschreitungen nicht zur Abnahme verpflichtet, vielmehr berechtigt, uns anderwärts auf Kosten des säumigen Auftragnehmers einzudecken, wenn er eine ihm gestellte angemessene Nachfrist nicht einhält. Eine evtl. vereinbarte Konventionalstrafe wird hierdurch nicht berührt.
5. Die Rechnung ist uns in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muß das Datum des Liefertages tragen. Die Regulierungsfrist (Ziffer 6) beginnt mit dem Tage des Rechnungseinganges bei uns.
6. Die Zahlung erfolgt mangels anderer Vereinbarung am Ende des dem Rechnungseingang (Ziffer 5) folgenden Monats nach Gutbefund der Lieferungen.
7. Wir sind berechtigt, alle eigenen Forderungen, gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegenüber uns zustehen. Die Aufrechnung ist auch dann möglich, wenn die Fälligkeit der beiderseitigen Forderungen verschieden ist - in welchem Falle die Abrechnung mit Wertstellung erfolgt -, oder von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln zu erfolgen hat, oder wenn Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt vereinbart worden sind. Gegebenenfalls bezieht sich die Aufrechnung auf den Saldo.
8. Wir behalten uns vor, berechnete Verpackung auf unsere Kosten zurückzusenden. In diesem Falle wird der berechnete Betrag für die Verpackung an der Rechnung abgezogen, oder der Auftragnehmer hat uns über den berechneten Betrag Gutschrift zu erteilen bzw. den Betrag zu erstatten.
9. Der Auftragnehmer gewährleistet, daß bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden wie
 - die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie die entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
 - die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrsicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen.
 - weitere zutreffende spezielle Bestimmungen, z. B. Gerätesicherungsgesetz, Gefahrenstoffverordnung.
10. Die Dauer der Sachmängelhaftung des Auftragnehmers beträgt mindestens 24 Monate, soweit nicht längere Fristen festgelegt sind. Innerhalb des Gewährleistungszeitraumes haben wir bei jeder Lieferung auch das Recht, kostenfreie Nachbesserung zu verlangen. Bessert der Auftragnehmer nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, sind wir zur Ersatzvornahme zu seinen Lasten berechtigt. Soweit möglich sind wir darüberhinaus berechtigt, anstelle der Nachbesserung auch Nachlieferung zu verlangen. Die Gewährleistung des Auftragnehmers erfolgt in jedem Falle kostenfrei und schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, ein.
11. Beanstandungen der Lieferungen/Leistungen werden - falls anders nicht vereinbart - sofort nach Empfang und Prüfung der Waren vorgebracht, doch behalten wir uns für Lagervorräte ausdrücklich das Recht vor, beschädigte, fehlerhafte und unsachgemäße Waren noch nach Ihrer Entnahme aus unserem Lager gegen tadellose Ausführungen zurückzugeben. Im übrigen gelten die jeweils vereinbarten Gewährleistungsbedingungen. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
12. Eine Verjährung von Ansprüchen aus mangelhafter Lieferung ist während der Gewährleistungszeit gehemmt.
13. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gem. den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen uns geltend gemacht werden, soweit er den Schaden verursacht hat. Für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
14. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
15. Wenn der Auftragnehmer oder seine Bevollmächtigten unseren Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Auftragnehmer von weiteren Lieferaufträgen auszuschließen. Im Falle des Rücktritts sind die ausgeführten Lieferungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Wir können Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.
16. Die uns zustehenden gesetzlichen Rechte werden durch die vorstehenden Einkaufsbedingungen nicht aufgehoben.
17. Gemäß § 399 des BGB wird hierdurch vereinbart, daß eine Abtretung der Ansprüche aus diesem Auftrag an Dritte ausgeschlossen ist. Die Lieferung erfolgt ohne Eigentumsvorbehalt. Der Verkäufer gewährleistet, daß die Ware frei von Rechten Dritter ist.
18. Gebühren für Versicherungen jeder Art und sonstige Belastungen werden nur übernommen, wenn sie mit uns vereinbart sind.
19. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und Gerichtsstand ist Mönchengladbach.
20. Die durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen etwa uns entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
21. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze der Haager Übereinkommen von 1964 ist ausgeschlossen.
22. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Bestellung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestellbedingungen nicht. Änderungen der Bedingungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, mündliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
23. Andere Bedingungen als die vorgenannten haben keine Gültigkeit, auch wenn vom Auftragnehmer nachträglich in der Auftragsbestätigung oder im Schriftwechsel andere Bedingungen angezogen werden, es sei denn, daß dem Auftragnehmer nachträglich anderes von uns schriftlich bestätigt wird. Die Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

_____den,_____

[Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift]